

B e g r ü n d u n g
zur 5. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes der Stadt Attendorn
Nr. 18 "Industriegebiet Ennest"
vom 6. Mai 1991

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.10.1981 - Az.: 35.2.1-2.4-80 - genehmigt.

Die Rechtskraft trat nach Vollzug der Schlußbekanntmachung am 25.11.1981 ein.

2. Änderungsanlaß

Die Firma Attendorner Spezialarmaturen, 5952 Attendorn-Ennest, Benzstr. 14, plant die Errichtung einer weiteren Produktionshalle mit Bürogebäude und Hausmeisterwohnung im Anschluß an die vorhandenen Baulichkeiten auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 39, Parzellen 25, 26 und 27.

Da im Bereich des Verwaltungstraktes die im Bebauungsplan festgesetzte Firsthöhe von 12 m erheblich überschritten wird, beantragt die Firma Attendorner Spezialarmaturen mit Schriftsatz vom 04.03.1991 eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren mit dem Ziel der Zulassung einer Firsthöhe von 19 m.

Der Bauausschuß votierte bereits in der Sitzung am 6. März 1991, durch ein vereinfachtes Änderungsverfahren das Bauvorhaben der Firma Attendorner Spezialarmaturen bauplanungsrechtlich zu ermöglichen.

Dazu ist es jedoch weiterhin erforderlich, die als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Änderungsgebiet aus der Planung herauszunehmen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die vorgesehenen Änderungen des Bauleitplanes auf dem Grundstück der Firma Attendorner Spezialarmaturen, 5952 Attendorn-Ennest, Benzstraße 14, Gemarkung Attendorn, Flur 39, Parzellen 25, 26 und 27, tritt eine Änderung der städtebaulichen Planaussage im wesentlichen nicht ein. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

4. Inhalt der Änderung

Die im Bauleitplan Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 16 Abs. 3 BauNVO festgesetzte Firsthöhe von 12 m wird im Bereich der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 25, 26 und 27 aus der Planung herausgenommen und durch die Festsetzung einer Firsthöhe von 19 m ersetzt.

Weiterhin wird die für diesen Bereich geltende Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. §§ 17 und 18 BauNVO ersatzlos aus der Planung herausgenommen.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich an der Benzstraße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 39, Parzellen 25, 26 und 27.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange werden durch die 5. vereinfachte Änderung des Bauleitplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" nicht tangiert.

7. Darstellung der Umweltsituation

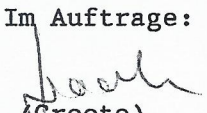
Eine Änderung der Umweltsituation tritt durch die o. a. Planungsinhalte nicht ein.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Mai 1991.

Attendorn, 7. Mai 1991

STADT ATTENDORN

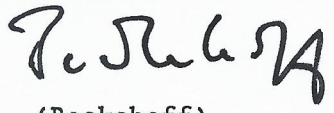
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(Groote)
Baudezernent

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.1991 gebilligt.

Attendorn, 7. Mai 1991

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor

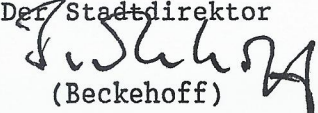

(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist am 26.06.1991 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 28. Juni 1991

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor


(Beckehoff)